

gesetzt wird. Hinzuzurechnen sind die Zinsen für Dauerschulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter, Gehälter oder sonstige Vergütungen des Ehegatten des Geschäftsunternehmers, die Hälfte der im letzten Jahre gezahlten Miet- oder Pachtzinsen und Verluste aus einer Beteiligung an Personengesellschaften. Abzuziehen sind bei Grundbesitz 3% des Einheitswertes am 1. Januar 1935 (oder an einem späteren Feststellungszeitpunkt), Gewinne aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft und Gewinnanteile aus ausländischen Betriebsstätten.

Als **Gewerbekapital** ist der auf den 1. Januar 1935 (oder einen späteren Feststellungszeitpunkt) veranlagte Einheitswert des Gewerbebetriebes einzusetzen. (Größere Unternehmen haben die Einheitswertbescheide für ihren Betrieb meist schon im Jahre 1935 erhalten; kleineren Betrieben sind diese Bescheide dagegen erst in den letzten Wochen zugegangen.)

Wo ein Einheitswertbescheid bis zur Abgabe der Steuererklärungen noch nicht erteilt worden ist, muß als **Gewerbekapital** der Unterschied zwischen dem gewerblichen Vermögen und den gewerblichen Schulden nach dem Stande vom 1. Januar 1935 (oder der Bilanz am 31. Dezember 1934) angegeben werden.

Zum **Gewerbekapital** sind **hinzuzuschlagen**: Dauerschulden (z. B. Darlehen) und der Wert der Wirtschaftsgüter (ausgenommen Grundbesitz), die im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen und nicht zum **Gewerbekapital** des Überlassenden gehören. Vom **Gewerbekapital** sind **abzuziehen**: der Einheitswert der Grundstücke, die im Betriebsvermögen enthalten sind, der Wert der zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligungen an Personengesellschaften und der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Anteil des Betriebsvermögens (Einheitswertes).

#### Liste abzugsfähiger und nichtabzugsfähiger Ausgaben

In der Praxis zeigt es sich immer wieder, daß bei einer ganzen Reihe von Ausgaben noch Unklarheit darüber besteht, ob sie über Betriebsausgaben oder in der Steuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden dürfen, oder ob das nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Hier soll die folgende Liste als Hilfsmittel dienen; sie erhebt natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

##### Abzugsfähig:

- Abfindungen an Teilhaber.
- Abnutzungsabschreibungen.
- Anbahnungsgelder, wenn die Aufwendungen zu geschäftlichen Zwecken gemacht sind und nachgewiesen werden können.
- Angestelltenversicherungsbeiträge.
- Angestelltenversicherungsbeiträge des Geschäftsinhabers (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Anliegerbeiträge, soweit es sich um laufende Unterhaltung handelt.
- Arbeitgeberbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront.
- Arbeitgeber-Verbandsbeiträge.
- Arbeitskammerbeiträge.
- Arbeitsmaterial.
- Bankspesen.
- Bankzinsen.
- Bausparkassenbeiträge, wenn zur Erlangung eines Baudarlehen gezahlt (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Beförderungsteuer.
- Begräbniskassenbeiträge (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Berufskammerbeiträge.
- Berufsschulbeiträge.
- Bewachungskosten.
- Brandversicherungsbeiträge.
- Bürgschaftsverluste, wenn die Bürgschaft aus geschäftlichen Gründen übernommen wurde und es sich nicht um einen betriebsfremden Vorgang handelt.
- Depotgebühren.
- Diebstahlversicherungsbeiträge für das Geschäft.

- Diskontspesen.
- Einbruchversicherungsbeiträge für das Geschäft.
- Erwerbslosenversicherungsbeiträge.
- Erwerbslosenversicherungsbeiträge des Geschäftsinhabers (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Fachliteratur (Fachzeitschriften und Fachbücher).
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Geschäft.
- Fernsprechgebühren, soweit für den Geschäftsbetrieb entstanden.
- Feuerversicherungsbeiträge für das Geschäft oder Haus.
- Filialsteuer.
- Fortbildungslehrgänge, soweit für das Geschäft erforderlich (z. B. Unkosten durch Teilnahme an einem Kursus über elektrische Uhren).
- Fürsorgekassenbeiträge (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Gebäudeentschuldungssteuer.
- Gebäudesteuern.
- Geldstrafen wegen Vergehen gegen besondere Betriebsvorschriften.
- Gewerbeertragsteuer.
- Gewerbekapitalsteuer.
- Gewerbelohnsummensteuer.
- Glasversicherungsbeiträge.
- Gratifikationen an Arbeitnehmer.
- Grundbesitzervereinsbeiträge.
- Grundsteuern.
- Grundvermögensteuer.
- Haftpflichtversicherungsbeiträge.
- Hagelversicherungsbeiträge.
- Handelskammerbeiträge.
- Handelsregisterkosten.
- Handwerkskammerbeiträge.
- Hausbesitzervereinsbeiträge.
- Hausgehilfin (als Sonderausgabe nach § 10 EinkStG. können in der Einkommensteuererklärung monatlich 50 RM abgezogen werden).
- Hausiersteuer.
- Haussteuer.
- Hausverwaltungskosten.
- Hauszinssteuer.
- Hundsteuer, sofern es sich um einen Wachhund handelt.
- Hypothekenzinsen.
- Invalidenversicherungsbeiträge.
- Invalidenversicherungsbeiträge des Geschäftsinhabers (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Jubiläumsgaben an Arbeitnehmer.
- Kirchensteuern (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Kraftfahrsteuer (sofern der Wagen zum Betriebe gehört).
- Kraftwagenunkosten.
- Krankenkassenbeiträge.
- Krankenkassenbeiträge des Geschäftsinhabers (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Lagergebühren.
- Lebensversicherungsprämien (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Luftschutzaufwendungen (nicht Mitgliedsbeiträge).
- Miete der Geschäftsräume.
- Mietzinssteuer.
- Müllabfuhrgebühren.
- Ordnungsstrafen.
- Pacht für Gewerbebetrieb oder gewerbliche Räume.
- Pensionen an frühere Angestellte oder deren Hinterbliebene.
- Pensionskassenbeiträge (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Prolongationsgebühren für Hypothekenverlängerung.
- Provisionen.
- Prozeßkosten für das Geschäft.
- Realsteuern.
- Reisespesen.
- Reparaturausgaben.
- Safemiete.
- Schuldzinsen.
- Stempelsteuer für Geschäfts- oder Hausverträge.
- Sterbekassenbeiträge (als Sonderausgaben nach § 10 EinkStG. in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig).
- Steuerberatungshonorare, soweit die Erledigung betrieblicher Angelegenheiten in Frage kommt.
- Straßenreinigungsgebühren.
- Teilhaberversicherungsbeiträge.
- Tresormiete.
- Umbaukosten (auf die Dauer der Mietszeit zu verteilen).
- Umsatzprovisionen für Bankkredite.